

Der Übergang der Grafschaft Königstein an das Kurfürstentum Mainz

Von Ellengard Jung

Als Graf Ludwig von Stolberg-Königstein am 1. September 1574 auf seinem Schlosse in Wertheim starb, war das Testament seines Vorgängers und Onkels, Graf Eberhard IV. von Eppstein-Königstein in Bezug auf seine Nachfolge noch ausschlaggebend. Der hatte 1527 in seinem Testament verfügt, dass nach dem Ableben Graf Ludwigs und im Falle ohne männlichen Erben, dessen jüngster Bruder Christoph die Herrschaft Königsteins übernehmen soll. Graf Christoph, am 10. Januar 1524 im Harz geboren, war schon sehr früh mit kirchlichen Pfründen abgefunden worden. Er war 1574, als sein Bruder Ludwig starb, Domprobst zu Halberstadt und gleichzeitig auch Stiftsprobst an St. Peter in Mainz. Verbunden mit diesen Ämtern war die Subdiakonatsweihe, kirchenrechtlich dem Zölibat verpflichtet, die er auch noch 1574 vertrat. Obwohl er unter dem Erhaltungsdruck der Grafschaft stand und um eine Aufhebung des Zölibats bemüht war, hat er nicht mehr geheiratet. Er zögerte seit dem Tode des Bruders mit der Übernahme der Grafschaft. Erst im Februar 1575 erklärte er sich in Aschaffenburg dazu bereit unter der Bedingung, nur die Erbschaft seines Onkels, Graf Eberhard IV. von Eppstein-Königstein anzutreten, aber nicht für die Schulden seines Bruders Ludwig aufzukommen. Diese wurden dem Hause Stolberg aufgebürdet.

Ebenfalls anwesend war am 18. Februar 1575 der Mainzer Kurfürst,

Daniel Brendel von Homburg, der inzwischen die innerfamiliären Auseinandersetzungen der Stolberger um das Erbe kannte. Da auch das mit Verpfändungen belastete Reichsgut betroffen war, erwirkte er schnell zwei Wochen später (1. März 1575) eine geheime kaiserliche Anwartschaft auf die Reichslehensstücke für den Fall, dass der Graf ohne leibliche Erben sterben sollte. Als Gegenleistung wollte er zur vorstehenden Kaiserwahl dem Sohn des Kaisers, Rudolf (II.), seine Stimme geben.



Daniel Brendel von Homburg

In Anbetracht seiner labilen Gesundheit verfasste Graf Christoph am 30. Mai 1581 sein Testament, wie es ihm sein Rat Dr. Hans Keller, Schultheiß zu Frankfurt im Konzept entworfen hatte. Darin übergang er seinen Bruder Albrecht Georg und setzte seinen Neffen, den 14-jährigen Grafen Christoph von Stolberg als Universalerben ein.

Das Testament war am 2. Juni beim Rat der Stadt Frankfurt in einem versiegelten Kasten hinterlegt worden, wovon der Kaiser eine Kopie erhalten

hatte. Eine Klausel aber bestimmte, dass nur mit Genehmigung des Kaisers das Testament eröffnet werden durfte.

Graf Albrecht Georg war mit zwei Neffen nach Königstein gereist, als er von der schweren Erkrankung seines Bruders benachrichtigt wurde. Am Nachmittag des 8. August 1581 verstarb Graf Christoph auf dem Schlosse. Nun bestand erneut die Befürchtung wie beim Tode Graf Ludwigs 1574, dass die Grafschaft bei Abwesenheit des Nachfolgers von dem Kurfürsten Daniel Brendel besetzt würde. Sofort ließ der Graf den Frankfurter Juristen, Dr. Keller auf das Schloss kommen, um sich über die Rechtslage informieren zu lassen. Am 10. August rief er die Beamten und Gesinde auf der Burg zusammen, sowie auf dem Marktplatz die Königsteiner Bürger und ließ sie auf sich verpflichten.

Doch Kurmainz war schon auf diesen Umstand vorbereitet und sandte am 12. August eine kurfürstliche Delegation nach Königstein zur Überbringung einer Vollmacht des Kurfürsten „*als des Orts nächstgesessener*“ Reichsfürst und damit als Kommissar der heimgefallenen Lehensstücke. Graf Albrecht Georg wies die Forderung zurück, obwohl die Lage für ihn schwieriger war. Er konnte nur mit einem Erbrecht als nächster Verwandter des Erblassers rechnen und versetzte das Schloss sofort in einen Verteidigungszustand. Er war von der Rechtmäßigkeit seines Anspruchs überzeugt und konnte sich nicht vorstellen, dass der Erzbischof mit Waffengewalt gegen ihn vorgehen würde. Die angereisten Mainzer Beamten wurden vor dem Schlosstor abgewiesen und berichteten dem Erz-

bischof von der Verweigerung des kaiserlichen Befehls.

Sofort schickte Mainz 140 bewaffnete Bürger, Bauern und Reiter nach Königstein. Sie kappten die Wasserleitung und sperrten den Zugangsverkehr zum Schloss. Um dem Ereignis näher beizuwohnen, verlegte der Erzbischof seinen Hof nach Höchst. Nach zwei Tagen wurde das Aufgebot durch Söldner ersetzt, die auch Geschütze auffuhren. Mit dem Versprechen, das Schloss wieder zu verlassen, empfing der Graf doch eine Kommission mit einem Schreiben des Erzbischofs.

An diesem Abend wandte sich Graf Albrecht Georg um Rat und Hilfe an den Wetterauer Grafenverein, der sog. Grafenkorrespondenz. Der Verein war ein Zusammenschluss kleiner Grafschaften und Herrschaften, die auf politische Entwicklungen Einfluss nehmen konnten. Diesem Bündnis gehörten schon Graf Eberhard IV. sowie Bruder Ludwig an.

In der 2. Hälfte des 16. Jh. oblag die Führung des Vereins dem Grafen Johann VI. von Nassau-Dillenburg, dem Sohn seiner Schwester Juliana von Stolberg. Auf Grund bestehender verwandtschaftlicher Spannungen wandte sich der Graf nicht direkt an Johann VI., sondern an dessen Vertreter, Graf Konrad von Solms. Dieser Hilferuf wirkte alarmierend, denn es drohte dem Grafenverein der Verlust einer großen, wohlhabenden Grafschaft als Mitglied. Graf Johann begab sich daraufhin am 19. August 1581 in Begleitung von sechs Grafen zum Erzbischof, um über die Überlassung der Grafschaft an den Bruder des

verstorbenen Grafen Christoph zu verhandeln. Sie verließen den Kurfürsten ohne Zusage.



Johann VI. von Nassau-Dillenburg

Am 6. Tag der Belagerung kapitulierte Graf Albrecht Georg, durch rohe Gewalt gezwungen und um Blutvergießen zu vermeiden. Er verließ nach einigen Tagen das Schloss. Die beiden Neffen blieben zurück, aber auf Grund von Schikanen der Bediensteten reisten auch sie ab.

In Gleiberg traf sich Graf Albrecht Georg mit dem Vorsitzenden Graf Johann VI., um die Schwierigkeiten zu erwägen, verschoben aber eine Entscheidung auf den einzuberufenden Grafentag. Die Stolberger Juristen stimmten in der Zwischenzeit der Beweisführung über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche zu, denn nach dem Testament der Mutter, Gräfin Anna von Stolberg, sollten alle Söhne dem Grafen Ludwig nachfolgen können, wenn er und die ihm folgenden Brüder keine legitimen Söhne hinterließen. An dieser dem Reichsgesetz entsprechenden Erbfolge ändere auch die testamentarische Bestimmung Graf Ludwigs

nichts, dass er nur Wolf (gang) und Christoph als seine Erben bezeichnet hatte.

Der Kurfürst behauptete demgegenüber im Rechte zu sein, da im Indult die Erbfrage nicht geregelt sei und keiner der Nachfolger Karls V. es bestätigt habe. Christoph sei nie als Erbe genannt, noch habe er seine Ansprüche angemeldet. Er verschwieg hierbei, dass ein Hinterlegungsschein über Graf Christophs Testament, in dem ein Neffe als Erbe benannt war, von der Mainzer Kommission beseitigt und der einzige, der davon wusste, der Rat des Grafen, mundtot gemacht worden war.

Am 12. und 13. November 1581 sollte ein Grafentag in Butzbach abgehalten werden. Da aber Graf Johann VI. verhindert war, schrieb er seine Meinung an den Gehilfen: Die Rechte des bedrohten Grafenstandes müssten unbedingt wahrgenommen und von drei Wegen der rechte gewählt werden, dem der Güte, des rechtlichen Verfahrens und der Gewalt. So sei aber der Erste zu beschreiten, aber so, dass die beiden anderen nicht außer acht gelassen würden. Ohne Schärfe und Anmaßung geführte Unterhandlungen mit dem Erzbischof würden wohl zum Ziele führen, da dieser sich dem Grafenstand gegenüber stets wohlwollend gezeigt habe. Man müsse ermitteln, welche Absicht hinter dem Vorgehen stecke; und durch einen den Grafen ergebenden Vermittler am kurfürstlichen Hofe müsse dem Kurfürsten die Beschwerde des Grafenstandes zu Gemüt geführt werden. Wenn man nichts erreiche, erfahre man wenigstens des Kurfürsten Absichten. Auch müsse man die Domherren und Untertanen

informieren sowie mit einem ausführlichen Schreiben den Landgrafen von Hessen ermahnen, sich der Sache des Grafenstandes anzunehmen. Der Kaiser müsse, wenn möglich durch den Feldmarschall von Schwendi, der Gönner des Grafenstandes sei, sowie den Rat von Donner, beeinflusst werden. Da „*geschmierte Wagen*“ besser fahren, sollten diese am Hofe zu Prag sowie in Mainz, Dresden und Berlin fahrbereit gemacht werden. Ob der Weg rechtens zu beschreiten sei, müsse mit erfahrenen Juristen eingehend besprochen werden, da man es mit „*großen und geschwinden Köpfen*“ zu tun habe und „*wegen Reineke Fuchs*“ bedürfe man „*guter Brillen*“. Ferner sei zu bedenken, ob man dem Gegner nicht andere Leute „*auf den Hals hängen*“ und solche Unruhe innerhalb und außerhalb der Grafschaft stiften solle, dass Kurmainz nachgeben müsse. Schließlich müsse der Grafenverein, wenn er um der Erben willen etwas tun wolle, dieser so sicher sein, dass er durch sie nicht ohne Not in Schimpf und Schande gebracht werde.

Auf dem Grafentag wurde beschlossen, sich des Streits um Königstein als einer gerechten Sache mit allem Ernst anzunehmen und den Stolbergern die hilfreiche Hand zu bieten.

Von einer Hilfe mit dem Schwert war allerdings nicht die Rede, da viele der Verbündeten Lehensleute von Kurmainz waren und gegen den Lehensherrn nicht zu Felde ziehen durften. Sie wünschten deshalb eine friedliche Lösung. Möglichst viele Fürsten sollten gewonnen werden, um sich mit Fürschriften beim Kaiser und Erzbischof für die Bedrängten zu verwenden.

So sollte Graf Hermann von Solms mit einer Delegation dem Kaiser das Anliegen vortragen; Graf Otto von Solms sollte sich bei den Kurfürsten in Berlin und Dresden für die Interessen der Stolberger einsetzen. Graf Albrecht von Nassau-Saarbrücken sollte dem pfälzischen Hof und den Bischof von Straßburg dazu bewegen, sich beim Mainzer Erzbischof für die Stolberger zu verwenden. Der Erzbischof von Trier und der Bischof von Würzburg sollten um Hilfe gebeten werden. Auch die Grafenvereine, den Fränkischen und Schwäbischen, wollte man um Unterstützung bitten. Nachdem es einige Zeit gedauert hatte, beim Grafentag diese Maßnahmen zu beschließen, hatte man es auch nicht sehr eilig, sie auszuführen. Noch bevor die in Aussicht genommene Deputation an den Kaiser zusammengestellt war, bat der Vorsitzende, Graf Johann VI. seine Vertreter, das mit allen Stimmen beschlossene Unternehmen zu unterlassen. Man werde nur Schimpf und Spott beim Erscheinen der Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe ernten. Sein Rat Dr. Schwarz hatte beim Landgrafen in Marburg erfahren, dass Rudolf II. die Bitte der Grafen Stolberg, Graf Albrecht Georg als nächsten Erben zu belehnen, abgelehnt hat, mit der Begründung, das Reichslehen sei bereits dem Erzbischof übertragen und diese Einsetzung könne nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Der Schwäbische und Fränkische Grafenbund beschloss auf seiner Tagung, das Vorgehen der Wetterauer zu unterstützen; das Gleiche wollten die Landgrafen von Kassel und Marburg, ebenfalls der pfälzische Kurfürst, der

Lehensherr fast sämtlicher Wetterauer Grafen war. Auch der Erzbischof von Bremen war bereit, eine Abordnung zu senden. Im April besuchte Graf Albrecht Georg Braunschweig und Berlin, die ihm ihre Hilfe zusagten und eine Abschrift der an den Kaiser gerichteten Eingabe mitgaben. Das Original blieb allerdings in Berlin liegen!

Inzwischen war Kurfürst und Erzbischof Daniel Brendel von Homburg verstorben (22. März 1582) und die Wetterauer Grafen brachten erneut ihre Forderungen dem neuen Erzbischof Wolfgang von Dalberg (1582 – 1601) vor. Doch ihre Enttäuschung war sehr groß, als sich herausstellte, dass der neue Herr an ein Entgegenkommen gar nicht dachte. Auch der Reichstag brachte keine Wende und der Mainzer Kurfürst blieb auch weiterhin im Besitz des Königsteiner Lehens. Es wurde wieder angeordnet, dass die Benutzung des Archivs den Stolbergern offen stehe und zwei Vertrauenspersonen wurden ernannt, um die Benutzung zu ermöglichen.



Wolfgang von Dalberg

Als Graf Albrecht Georg im Spätherbst 1582 nach Ortenberg kam, wollte er mit den Vertretern des Grafenvereins zusammenkommen, aber alle sagten bei Anfrage ab. Auch der für den 11. Dezember 1582 angesetzte Grafentag wurde abgesagt. So berichtete er dem Verein schriftlich, was er unternommen hatte.

Er hatte den Kurfürsten um Rückgabe der Allode (Eigenbesitz) gebeten, aber keine Antwort erhalten. Darauf habe er Graf Heinrich von Isenburg an den Erzbischof abgesandt, der habe aber auch keine Antwort zurückgebracht. Darauf habe er den Vorschlag gemacht, wenn der Kurfürst auf Rat seiner Räte hin sich für befugt halte, die Herausgabe der Allode zu verweigern, dann solle der Juristenfakultät einer oder mehrerer Universitäten die Frage vorgelegt werden, welche Partei den Nachweis über das Eigentumsrecht an den nicht im Reichslehensbrief genannten Städten und Dörfern erbringen müsse. Weiter solle die Frage gestellt werden, ob der Kurfürst nicht gemäß dem Vertrag von 1565 und darauf erfolgter Belehnung schuldig sei, den ganzen Stamm Stolberg zu belehnen, und ob es dem vorigen Kurfürsten gebührt habe, gegen diesen Vertrag zu handeln. Er wolle, obwohl ihm eine Antwort mehrere Male verweigert sei, nochmals den Weg der Güte gehen. Auf dieses drohende Schreiben äußerte sich der Kurfürst sofort, dass ein Entschcheid nicht getroffen werden könnte, da seine Räte mit Arbeit überlastet seien. Zudem trage das Schreiben „*allerhand scharfe Anziehungen*“.

Doch die Wetterauer Grafen konnten sich nicht weiter um den Streit um Königstein kümmern, bedingt durch den kurkölnischen Krieg (1583 – 1588). Hier hatte ihre Einigung „*einen Stoß*“ erlitten durch den vereitelten Versuch, das Erzbistum Köln in ein erbliches, protestantisches Herzogtum zu verwandeln. Sie waren zerfallen und zu politischen Unternehmungen nicht mehr fähig. Zwar hatte der Kaiser den Landgrafen Wilhelm von Hessen und den Bischof Julius von Würzburg zu Schiedsrichtern ernannt, um einen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen, aber sie waren nicht zu einigen. So zog sich der Prozess hin, ohne dass die Richter sich entschließen konnten, ein Urteil zu fällen. Graf Albrecht Georg starb 1587 und wurde in der Katharinenkirche zu Frankfurt beigesetzt.

Nach kaiserlich-kurfürstlicher Verwaltung und der anschließenden Besetzung durch schwedische Truppen war Graf Heinrich Volrad zu Stolberg von 1632 – 1634, der Enkel des Grafen Heinrich, Bruder der ehemals regierenden Grafen Ludwig und Christoph, der letzte Stolberger auf Königstein. Nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen und der wachsenden Kriegsgefahr floh er 1634 nach Frankfurt zu der befreundeten Patrizierfamilie von Glauburg. Er kehrte nie mehr nach Königstein zurück und starb am 4. Oktober 1641. Auch er wurde in der Katharinenkirche neben seinen beiden früh verstorbenen Töchtern unter großer Anteilnahme des Adels der Wetterau, Taunus und Frankfurter Patriziates beigesetzt. Sein Epitaph als letzter Stolberger auf Königstein steht an der Außenwand der Kirche.



Graf Heinrich Volrad zu Stolberg

Als 1729 das bis dahin unbekannte Testament des Grafen Christoph zufällig gefunden wurde, gab dieser Fund den Anlass, dass die Stolberger einen neuen Prozess vor dem Reichsgericht begannen, der aber dasselbe Schicksal erfuhr wie der erste.

Erst als 1803 die Mainzer Besitzungen am rechtsseitigen Main an das Herzogtum Nassau fielen, fand der Streit von 1581 ein Ende. Der Herzog erklärte sich bereit, jährlich 20.000 Gulden an das Haus Stolberg zu zahlen.

Der Grafenverein scheint beabsichtigt zu haben, durch ein Flugblatt den Streit an die Öffentlichkeit zu bringen. In Versform wurde eine Warnung an den Erzbischof verfasst:

*Ein alter pfaff mit einem aug,
bat begonnen, welches nit taug,
Justitiam zu betrüben sebr,
Gleich Ir nit unterworfen webr.
Der That gibt er ein groszen schein,
Der adler musz der deckel sein.
Esz ist dem reich ein grosze schandt,
Wach uff du edler mittelstand !*

*Den boen und spott nit länger leydt,
 Handhab die gerechtigkeit;
 Weitlich das spiel nebr dapffer war.
 Ernstlich den hunt vorm lewen schlag.
 Darnach wann dies nit helfen will,
 Haest du noch rath und mittel vill,
 Ernstlich nehm die dann vor die handt
 Zu ebr und beyl dem vatterlandt. Usw.*

© Ellengard Jung

*Literatur: Stolberg 1210 – 2010
 Verlag Janos Stekovics,
 Ursula Braasch: Der Wetterauer
 Grafenverein
 Karl Wolf: Die Besitzergreifung der Graf-
 schaft Königstein durch Kurmainz i. J. 1581
 und der Wetterauer Grafenverein*



KÖNIGSTEIN
 Historikalisches Kurort im Taunus

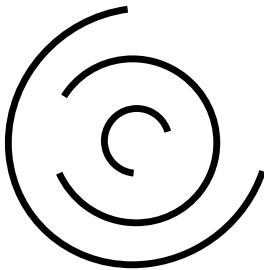
Sonne tanken
 Wellen schlagen
 Wärme fühlen

Kurbad Königstein

Wohltuend. Natürlich.

Saunalandschaft, Sonnenterrassen,
 Spiegeldecke über dem Innenbecken und vieles mehr.
 Genießen Sie ein 29 Grad warmes Innen- und ein
 32 Grad warmes Panorama-Außenbecken.

www.kurbad-koenigstein.de

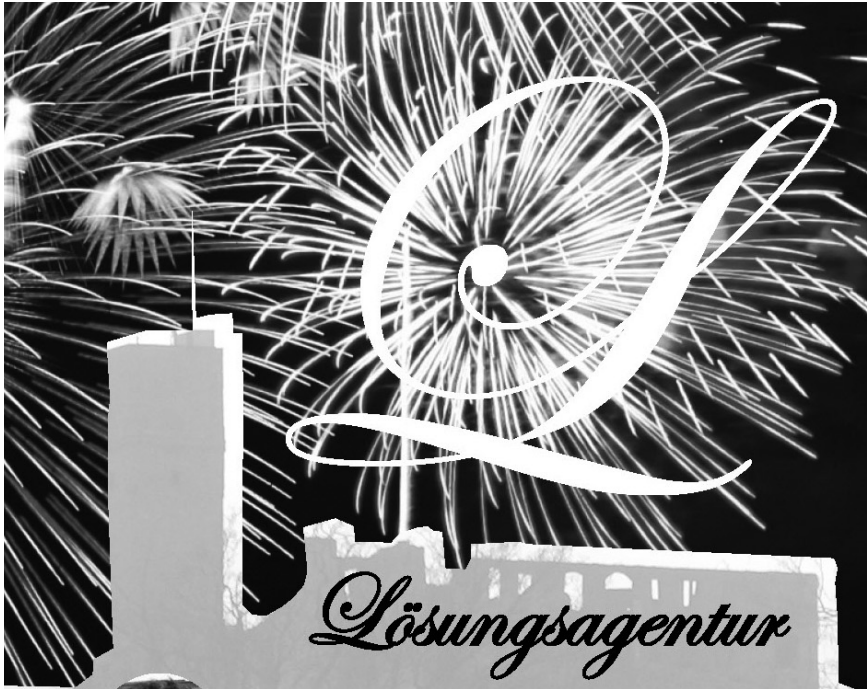


Ganzheitliche Massage & Kommunikation

- Ganzheitliche Massage
- Einfühlsame Fußmassage
- Wertschätzende Kommunikation
- Klärende Einzelgespräche
- Lebendige Übungsgruppen



Gabriele Krause-Hisgen
 Hainerbergweg 13
 61462 Königstein
 Tel. 06174-932782
www.krause-hisgen.de



Lösungsagentur

HEIDI EHNISS

SERVICE MIT KOMPETENZ



**Ich wünsche den Veranstaltern und
Besuchern viel Freude beim Burgfest 2011.
Herzlichen Glückwunsch zu 55 Jahre
Burgverein Königstein!**

Ihre Lösungsagentur Heidi Ehniss

Limburger Straße 46 C - 61462 Königstein im Taunus

Telefon: 06174 - 24 86 42 - Mobil: 0173 - 65 41 237

E-Mail: Heidi.Ehniss@t-online.de - www.heidi-ehness.de

Hexenprozesse im Oberamt Königstein

Von Ellengard Jung

Das strafrechtliche Vorgehen aller Prozesse regelte seit 1532 „Die *peinliche Halsgerichtsordnung*“ Karls V., die Constitutio Criminalis Carolina (CCC) kurz genannt, Carolina. Sie besaß im gesamten Reich bis zum Ende des Mainzer Kurstaates (1803) Gültigkeit. Ihre Einführung schuf die Voraussetzung für die massenhafte Durchführung von Hexenprozessen zwischen 1580 und 1680 in Deutschland. Nur mit der Folter als Mittel der Wahrheitsfindung ließen sich die absurden Hexenverständnisse erreichen. Meist waren es Erwachsene, mehrheitlich Frauen, die im Verdacht standen, sich der Hexenkünste zu bedienen. Sie waren die Sündenböcke für Naturkatastrophen, Krankheiten oder Seuchen.



„*Peinlich Halsgericht*“
Druck Frankfurt am Mayn, 1577

Die Strafen waren grausam: gerädert, gevierteilt, ertränkt, lebendig begraben und nach dem Vorbild der Inquisition, der Scheiterhaufen.

Hexenprozesse hat es im Oberamt Königstein schon vor 1596 gegeben: 1542 hatte ein Kirdorfer eine Frau „*ein Zauberrissen*“ gescholten und musste 7 ½ Gulden als Strafe zahlen. 1553 wurde ein Mann aus Kelkheim, namens Melcherg, in Königstein verbrannt. Vor 1596 war auch „*Ludwigs Mergen von Königstein ... Zauberei halber darselbsten*“ hingerichtet worden und „*die Mutter Ludwigs Wentzen, damals Jost Posterts frawen vor ein Zauberin*“ angezeigt worden.

Als 1581 das Reichslehen der Stolberger Grafen an Kurmainz fiel, wurde Königstein Oberamt für die Stadt und die Ortschaften Mammolshain, Oberhöchstadt, Schönberg und Schwalbach mit ihren Gemarkungen (Kirchspiel). Schlossborn (Born, ehemals Herrschaft Nassau-Idstein) war 1577 durch Tausch eines anderen Ortes zum Königsteiner Kirchspiel hinzugekommen. Ende des 15. Jh. verkauften die Herren von Eppstein Teile der Herrschaft, so dass die Dörfer Liederbach und Lorsbach an den Landgrafen von Hessen, aber Gimbach und Retters an den Mainzer Kurfürsten kamen. Dadurch gab es gelegentlich Überschneidungen der landgräflichen und kurfürstlichen Rechte, die von den Schöffen Königsteins und Eppsteins noch nach 1581 zu beachten waren. Für die zu den Kirchspielen Königstein und Eppstein gehörigen Orte bestand bereits bevor die Grafschaft Königstein an Kurmainz gelangte ein Hochgericht, dessen Gerichtsstätte

beim landgräflich-hessischen Hof Häusel, außerhalb Eppsteins lag.

Den Vorsitz hatte der Schultheiß von Eppstein inne, dem mehr als 12 Schöffen aus den Orten Eppstein und Königstein zur Seite standen. Der Hinrichtungsplatz befand sich nicht weit entfernt auf dem Gebrannten Gescheid.¹ Von seiner Kompetenz aber waren Königstein und die dem Königsteiner Stadtgericht zugeteilten Ortschaften ausgenommen. Dazu gibt es im September 1596 eine Anfrage an den mainzischen Oberamtmann von Königstein, Gernand von Schwalbach, *„was es mit einer wegen Hexerei verhafteten Frau aus Born auf sich habe, die dem Hörensagen nach zu Königstein im Gefängnis liege. Born gehöre nämlich nicht zum Sprengel (Verwaltung) des Königsteiner Stadtgerichts, sondern des Hochgerichts Häusel.“*

Die Entscheidung, ob und wann bei Zauberverdacht Ermittlungen eingeleitet wurden, lag weder bei den kurfürstlichen Beamten noch dem Amtmann, sondern bei dem Mainzer Weltlichen Rate, der 1522 von Kurfürst Albrecht von Brandenburg als kurfürstlicher Hofrat eingesetzt wurde. Es war ein 13-köpfiges Rats-Kollegium, dem Juristen, Hofkanzler, Großhofmeister, Marschall, Stiftsadlige und Domherren angehörten. Sie trafen ihre Entscheidungen nur auf Grund der übermittelten Verhörprotokolle und dem Bericht des örtlichen Beamten (Kellers), der damit negativen als auch positiven Einfluss auf das Urteil hatte. Die Wahrheitsfindung vollzog sich im Hexenprozess nicht während der öffentlichen Gerichtssitzung, sondern vorher im geheimen, außergerichtlichen Verfahren. Die verwandtschaftlichen

Beziehungen der Opfer bezeugen, dass man die Vorstellung über Generationen hatte, dass Zauberei übertragbar war, besonders von der Mutter auf die Tochter. Die Haftbedingungen waren in der Carolina festgelegt: *„dass die gefengknuß zu behaltung und nit zu generlicher peinigung der gefangenen sollen gemacht und zugericht sein“*. Man unterschied zwischen Untersuchungshaft und Gefängnisstrafe; der Königsteiner Gefängnisturm wird 1486 in einer Urkunde genannt. Die Haftbedingungen zermürbten die Gefangenen und die hygienischen Verhältnisse schwächten jede Person. Bei anhaltender Kälte und Frost tauschte man die Unterbringung auch gegen eine Stube im Rathaus. So am Neujahrstag 1601, als von einer Bäckersfrau aus Mammolshain berichtet wird, *„die etliche Kinder vergiftet und mit Hilfe teuflischer Materie zu Gift verarbeitet habe“*. Als man sie wegen der großen Kälte auf eine Stube des Königsteiner Rathauses legte, habe sie diesen Umstand genutzt, das Falleisen an der Stubentür abgerissen und sei geflohen. Sie soll nach Roth an der Ems zu ihrem Bruder geflohen sein. Die Anfrage des Königsteiner Oberamtmanns Gernand von Schwalbach erging auf Auslieferung.

Die Verpflegung der Gefangenen erfolgte zunächst auf Kosten der zuständigen Gemeinde, was später von den Erben zurückgefordert wurde; oftmals ging man aber auch leer aus. Auf Grund einer landesherrlichen Verordnung von 1612, die für das gesamte Erzstift galt, wurde verfügt: *„am Tage der Verhaftung erhält der Gefangene Brot für nicht mehr als 12 Pfennig und einen Krug Wasser. Bis zum Dritten Tag sind täglich Brot und*

Wasser in der genannten Menge sowie eine warme Brühe und Fleisch für nicht mehr als einen Batzen zu reichen, darüber hinaus ein achtel Maß Wein.

Nach Ablegung des Geständnisses wird die Person in eine andere Unterkunft verlegt, die Art der Verpflegung bleibt die gleiche wie bisher.

Sobald der Geständige beim Pfarrer gebeichtet und kommuniziert hat, darf ihm täglich ein halber Liter Wein, Brot im genannten Wert und ein oder zwei warme Mahlzeiten gereicht werden. Zusammen dürfen diese Mahlzeiten aber nicht den Wert von zwei Batzen überschreiten.

Am Tag des peinlichen Gerichts erhält der Gefangene frühmorgens um 7.00 Uhr einen kleinen Imbiß, wobei aber jeder Überfluß zu vermeiden ist“.

Je nach Art der Anzeige, gestaltete man die Verhöre unterschiedlich, es gab keine genauen Vorschriften. Doch konnte der Bezichtigte nach Eröffnung der Befragung seine Unschuld darlegen. Daran erfolgte die Gegenüberstellung mit dem Denunzianten. Dann stellte der Scharfrichter die Folterinstrumente und deren Wirkungsweise vor. Falls bis dahin kein Geständnis erzielt wurde, begann man mit der Entkleidung und Rasur aller Haare des Gefangenen und Bekleidung „mit dem gewöhnlichen Folter Hemdt“. Mit der Rasur bezweckte man das Auffinden von „Kainmalen“, alte Narben, Verwachsungen, Muttermale etc., die als Besitzsiegel des Teufels gewertet wurden, dem „*Stigma Diaboli*“.

Ein besonderes Anzeichen, die Tränenlosigkeit während der Verhöre, – man glaubte, Hexen waren unfähig zu weinen – als auch der Hexenschlaf, die Ohnmacht des Gefolterten, wurden auf die Macht des Teufels und die

Schuld des Befragten zurückgeführt; „mit ganz truckenen augen, mit harter rede und strackebenen augen sich gestellt als wan sie kein wehklagen bett“.

Man glaubte auch, Hexen müssten ungewöhnlich leicht sein, um fliegen zu können oder auch im Wasser nicht zu ertrinken. Man wog so manche Hexe gegen die dicke Bibel der Pfarrkirche auf, schlug die Waage zugunsten der Person aus, betrachtete man sie als unschuldig. Auf die Foltermethoden geht die Carolina nicht einzeln ein. Der Scharfrichtereid im Kurfürstentum Mainz enthielt die allgemeine Verpflichtung: „uff Erfordern der obrigkeit Einen Peinlich fragen sollte In demselben sich bescheidenlich Vnt nit tierannisch sich verhalten, Vnt indemselbigen nit mehtun oder lassen, dan Ihme allerwegen angesagt vndt befohlen“.

Neben der Vorstellung der Folterinstrumente, wie z. B. dem sog. Storch als Fesselung des Gefangenen, dem spanischen Stiefel zum Zerquetschen der Waden und Beinknochen etc., gab es als zweite Abstufung die Elevation, die Aufhängung des Delinquenten an den auf dem Rücken gebundenen Händen mittels eines Seils. Sie ist in Königstein für 1596 belegt: eine Frau „zu Königstein hefftig gestreckt worden ist“.

Nach 1593 wird noch zusätzlich das „Schnellen“ erwähnt, indem man das Seil noch mit Steingewichten beschwerte und ruckartig den Verhörten fallen ließ und über dem Boden wieder auffing.

Über die Länge der Folterung gibt es keine einheitlichen Berichte. So maß man es am „Vater Unser“, zwei bis drei, längstens aber eine halbe Stunde.



Das Halsgericht, das die an Leib und Leben gehenden Strafen verhängte, wurde mit Glockengeläut angekündigt und „so oft ein gemein, Land od hoch peinlich gericht gepotten und mit den glocken beleutet wurde“, kamen die Schöffen im Rathaus zusammen, um nach dem Vortrag des Kellers und den Anweisungen der Weltlichen Räte über das Urteil zu beraten. Auf Zauberei stand üblicherweise die Todesstrafe.

Im Dezember 1596 war eine in Eppstein gebürtige und in Königstein wohnhafte Frau, die „*Kbuehirtin*“, wegen Zauberei verhaftet worden. Zwar gelang ihr die Flucht, sie wurde aber in Eppenhain wieder eingeholt und zurückgebracht. Ende Januar 1597 wurde eine Frau aus Weilbach nach

Königstein in die Haft geliefert. Sie soll ihre Stiefkinder vergiftet haben. Mit Hilfe von Freunden oder durch die Unaufmerksamkeit der Wächter konnte sie fliehen, wurde aber im hessischen Liederbach wieder gefangen genommen.

Der „*peinliche*“ oder „*endliche Gerichtstag*“, der drei Tage vorher festgelegt wurde, setzte mit der Verlesung des Geständnisses, dem Urteilsspruch und anschließender Vollstreckung den öffentlichen Schlusspunkt. Es kam oft vor, dass Gefangene vor und nach dem Folterverhör oder vor der Hinrichtung Selbstmord begingen. Danach sollte der Scharfrichter die Verurteilten „*annemmen und sie vf Kayserlicher freier Strassen Zum Hobenn halßgericht hinauß führen ... (wo sie) also Lebendigk ... Zu äschen verbrenndt werden solle*“.

Es herrschte der Glaube vor, dass der Körper der Hexe nach Möglichkeit vollständig vernichtet werden musste, um weiteres Unheil zu verhindern. Neben der Methode, den Verurteilten bei lebendigem Leibe am Brandpfahl gekettet oder gebunden zu verbrennen, gab es auch die Möglichkeit, ihn zuvor auf dem Scheiterhaufen zu erwürgen. Von 1597 ist aus Dieburg ein sogenannter Gnadenzettel bekannt, wo vor der Verbrennung einem jungen Mädchen eine Strangulation zugestanden wurde.

Eine andere Art des Gnadenzettels war, dass dem Verurteilten ein Säckchen mit Schwarzpulver um den Hals gehängt wurde, was beim Erreichen der Flammen explodierte. Auch verwendete man frisches, feuchtes Holz, so dass der Verurteilte am Rauch erstickte, bevor sein Körper verbrannte.

Eine detaillierte Auflistung der Requisitionen gibt es von einer Verbrennung von 1594: Stroh, Reisig, Holz und Kohlen sowie Ketten, Feuerhaken, Bandeisen, ein Beil und ein Hammer.



Während der Hinrichtung waren die Verurteilten den Blicken der Bürger entzogen. 1587 wurde in Mainz eine Frau hingerichtet, die „in ein Faß geschlagen“ und verbrannt wurde. Denselben Zweck erfüllten kleine Hütten, die man auf dem Scheiterhaufen errichtete. Anna Melchior aus Mammolshain wurde am 5. August 1600 in Königstein inhaftiert. Am 7., 11. August und 4. September fanden die Vernehmungen statt, zu welchen auch neben dem Schultheis und Gerichtsschreiber der Scharfrichter und sein Knecht anwesend waren. Aus der Rechnungsliste geht hervor, „dass am 12. Oktober der Nachrichter selbdritt mit dem pferdt ankommenn die butten zu machen und andre hierzu gehörige notturfft verschaffen zu lassen“. Die Hinrichtung fand am 13. Oktober statt. Die Kosten des Verfahrens beliefen sich auf 76 Gulden, 7 Batzen und 8 Pfennige.

Für den 22. März 1647 gibt es eine Eintragung im Pfarrmatrikel², dass eine „gewisse Person mit Namen Margaretha aus Almershausen, aus dem Stifft Hirschfeld, auff der Leyenkauten bey Königstein, enthauptet und von einem Amtdiener bestattet“ wurde.³

Gewöhnliche Verbrechen waren mit dem Tod gesühnt und durften auf dem Kirchhof begraben werden, die der Hexerei angeklagten und enthaupteten Personen wurden vor der Stadt begraben. Ihren abgeschlagenen Kopf bestattete man als Zeichen der Enthauptung zwischen den Beinen.



Allgemein gebräuchlich wurde die Enthauptung oder das Erwürgen erst durch eine Verfügung Kurfürst Johann Schweikards von Kronberg (ca. 1611), welcher der Lebendverbrennung ein Ende setzte. So in einer „Informatio“ (zum) Maintzischen Proceß wieder die Vnholden vom Jahre 1612: „die Malefikante würden, sofern sie sich willig in ihr Schicksal ergäben und um Gnade bäten, was immer sie auch begangen hätten, mit dem Schwert hingerichtet, damit über den Leib hinaus nicht auch die Seele gefährdet werde, und weil ja auch Gott das Urteil über diese Tollheit anheimzustellen besser sei, als Unbarmherzigkeit“.

Nach der Hinrichtung des Täters erfolgte als nächster Schritt die amtliche Schätzung des gesamten vereinnahmten Gutes auf seinen Zeitwert. Danach erfolgte die Trennung des Eigentums des Hingerichteten vom dem seiner Angehörigen oder auch Dritter. Die Entlohnung der Prozess-

beteiligt erfolgte nach unterschiedlichen Kriterien. In bar wurden die Bewacher oder Botendienste abgelingen, die kurfürstlichen Beamten, Zentgraf, Keller, Stadtschreiber und Knechte. Der Scharfrichter wurde nach seinen Diensten bezahlt, neben Folterung und Hinrichtung gehörte auch die Reinigung des Gefängnisses dazu. Der „Imbiss“ spielte bei den Examina und den Peinlichen Halsgerichtstagen eine bedeutende Rolle. Es handelte sich hierbei um die Mahlzeit, die Beamte und Schöffen nach den Verhören und Gerichtssitzungen einnahmen, eine gewisse Entlohnung in Naturalien, die erst nach 1612 abgeschafft wurde. Anfang des Jahres 1597 war die Mutter Hans Hartts von Weilbach in Königstein inhaftiert. Nach 32 Wochen wurde sie im Herbst schließlich hingerichtet. Durch diese lange Haft klagte Hartts dem Kurfürsten, seien ihm beträchtliche Kosten entstanden, die aber weniger auf den Unterhalt der Mutter, sondern auf die Zehrung der Schöffen zurückzuführen war. Ein Maß Wein kostete um 1600 in Königstein 3 Batzen, ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen im Wirtshaus eingenommen 6 Batzen.

Während der Regierungszeit des Kurfürsten Johann Schweikard von Kronberg gab es nur noch vereinzelte Hexenprozesse, die aber nach seinem Tod (1626) sprunghaft wieder anstiegen. In einem Ausschnitt der Karte von Sebastian Wolff aus dem Jahre 1592 zeigt die Abbildung in der Mitte die Burg Königstein.

XX



Auf der rechten Seite oben erkennen wir zwei Galgen (X X) auf dem Hardtberg, Flurstück „Am Rabenstein“. Der Leichnam wurde den Raben nach der Hinrichtung überlassen.



Im Königsteiner Gerichtsbuch von 1437 wird über „eins stuck ackers wegen, genant das galgen stuck uff dem schuchbus,“ berichtet. Unterhalb der Galgen war der sog. Blutacker.

In diesem Bildausschnitt führt die „Frankfurter Straß“ nach Mammolsbain. Rechts davon ist der „Hardwald“. Ein steinerner Turm auf der Höhe des Berges ist als „Rabenstein“ abgebildet. Über dem Turm, Richtung heutiger Sodener Strasse, ist der Galgen gezeichnet. Der Bildausschnitt entstand ca. 1780 – 90.⁴ Auch in Oberursel gab es die Bezeichnung „Am Galgen“ und „Am Blutacker“ für die Hinrichtungsstätte.

Erst Kurfürst Johann Philipp von Schönborn (1647 – 1673) verbot 1669 die Hexenprozesse; nach 1771 wurde die Tötung am Galgen aufgehoben.

©Ellengard Jung

¹ Heute noch Flurnamen im Eppsteiner Wald

² Dr. F. Stöblker, Archiv

³ Almershausen, Stifft Hirschfeld = Stifft (Bad)Hersfeld; „auff der Leyenkautten“ war ein Flurstück „auf der Lehmkaute“ unterhalb des Seilerbahnwegs; im Königsteiner Gerichtsbuch von 1437 heißt es: „und stußet uff die leyenkit....“, Verf.

⁴ Privat, Verf.

Literatur: Herbert Pohl: Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz, 1998 Stuttgart, Stadtverwaltung Eppstein

Hotel »Zum Hirsch«

- GARNI -
Ellen Müller-Haug



Burgweg 2
61462 Königstein im Taunus
Telefon: 061 74/50 34 + 50 35
Telefax: 061 74/50 19
info@hirsch-koenigstein.de
www.hirsch-koenigstein.de

Seit über 40 Jahren im Dienst der Gastlichkeit.
Für Erholung und guten Schlaf sorgen neuzeitlich eingerichtete Zimmer. Frühstücksbuffet.

Sofortreinigung mit Hemdenservice u. Mangelstube

Gudrun Dallmann

Wiesbadener Straße 4
61462 Königstein
Tel.: 061 74 - 2 14 77

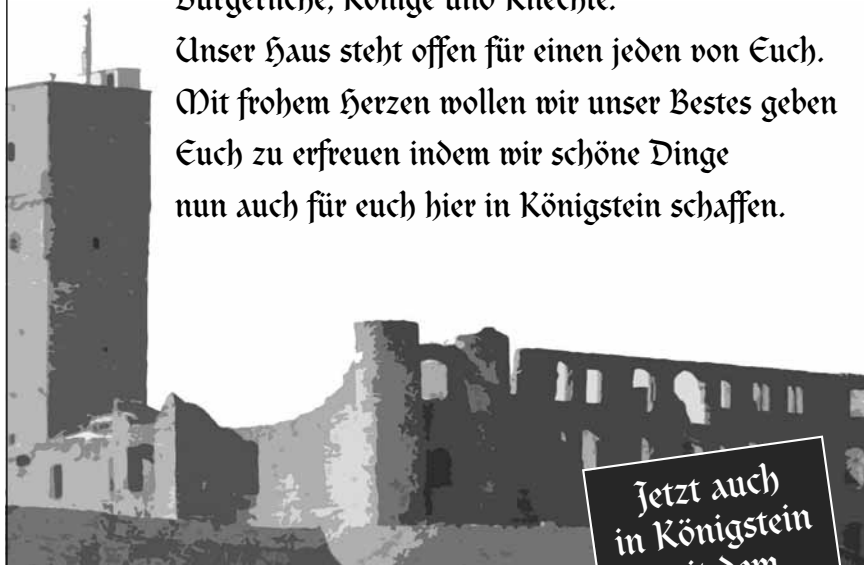
Öffnungszeiten:
Mo–Fr: 8 – 18 Uhr,
Sa: 9 – 13 Uhr

COPY-COMPANY *Königstein*

Niederlassung der Copy Company Kelkheim GmbH · Gestalten · Kopieren · Drucken · Verarbeiten



Seid gegrüßt, ihr Herren und Damen
aus Königstein und den umliegenden Landen,
scheut Euch nicht, näher zu treten
und unser fleissig Handwerk zu begutachten.
Ihr alle seid uns willkommen: Meister der Zünfte,
Bürgerliche, Könige und Knechte.
Unser Haus steht offen für einen jeden von Euch.
Mit frohem Herzen wollen wir unser Bestes geben
Euch zu erfreuen indem wir schöne Dinge
nun auch für euch hier in Königstein schaffen.



Copy Company GmbH
Niederlassung Königstein
Gerichtstraße 1
61462 Königstein/Ts.

Telefon 0 61 74 - 24 89 15
Telefax 0 61 74 - 24 89 10
koe@copy-company.com
www.copy-company.com

Jetzt auch
in Königstein
seit dem
17. April 2010